

Vorlage Nr. 101.20.63

2. Juni 2026
1 von 2

Verwendung eines Teilbetrages des städtischen Kontingents zur Stärkung der Investitionstätigkeit nach dem Hessischen Infrastrukturförderungsgesetz (sog. „Sondervermögen“)

Berichtersteller/-in: Stadtkämmerer Matthias Nölke

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Das städtische Kontingent zur Stärkung der Investitionstätigkeit gemäß § 3 Absatz 2 Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) i.V.m. der Anlage zu § 3 Absatz 2 HIFG wird in Teilen für folgende Maßnahmen mit folgenden Beträgen verwendet:

Maßnahme	Betrag
Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau der vereinseigenen Sporthalle der Aelteren Casseler Turngemeinde von 1848 e.V. (ACT) in der Wimmelstraße 10	12.100.000 €
Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer 2. Eisfläche in der Gemarkung Kassel, Flur 52, Flurstück 27/42 (ehem. Parkplatz Damaschkestraße)	6.000.000 €
Städtebauliche Entwicklung und Erschließungsmaßnahmen für Sportcampus Süd	14.000.000 €

2. Der Magistrat wird ermächtigt, die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen bei der WI-Bank, die durch das Hessische Ministerium der Finanzen mit der Bewilligung und Abwicklung des Programms beauftragt wurde, anzumelden.
3. Bei erfolgreicher Bewilligung der Maßnahmen durch die WI-Bank werden die Mittel dem städtischen Doppelhaushalt 2025/2026 im Jahr 2026 gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 HIFG außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung zugeführt.
4. Bei erfolgreicher Bewilligung der Maßnahmen durch die WI-Bank wird der Magistrat ermächtigt, den Zuwendungsempfängern der Investitionskostenzuschüsse entsprechende Zuwendungsbescheide in der in Ziffer 1 genannten Höhe zukommen zu lassen oder alternativ entsprechende Zuwendungsverträge abzuschließen.“

Begründung:

Die Stadt Kassel erhält zur Stärkung ihrer Investitionstätigkeit eine Investitionsförderung nach § 3 Absatz 2 Hessisches Infrastrukturförderungsgesetz (HIFG) i.V.m. der Anlage zu § 3



Absatz 2 HIFG in Höhe von rd. 116 Mio. €. Hiervon sollen nunmehr insgesamt 32,1 Mio. € für folgende Maßnahmen verwendet werden:

2 von 2

- Investitionskostenzuschuss für den Ersatzneubau der vereinseigenen Sporthalle der Aelteren Casseler Turngemeinde von 1848 e.V. (ACT) in der Wimmelstraße 10,
- Investitionskostenzuschuss für den Neubau einer 2. Eisfläche in der Gemarkung Kassel, Flur 52, Flurstück 27/42 (ehem. Parkplatz Damaschkestraße) und
- städtebauliche Entwicklung und Erschließungsmaßnahmen für Sportcampus Süd.

Alle drei Maßnahmen haben gemein, dass es sich um sportpolitische Großprojekte handelt, deren Umsetzungsfahrplan ambitioniert und eng getaktet ist.

Für die Maßnahmen sind bislang keine Mittel im Doppelhaushalt 2025/2026 veranschlagt, da erst seit kurzem die finanziellen Rahmenbedingungen feststehen. Eine Mittelbereitstellung im Rahmen einer Nachtragssatzung wäre vor dem Hintergrund der ambitionierten Zeitpläne nicht realistisch.

Abweichend von § 98 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 der Hessischen Gemeindeordnung ist bei einer Maßnahmenumsetzung im Rahmen der Investitionsförderung nach HIFG eine Nachtragssatzung nicht erforderlich. Gem. § 8 Absatz 2 HIFG können die erforderlichen Auszahlungsermächtigungen außerplanmäßig nach § 100 der Hessischen Gemeindeordnung bereitgestellt werden; die dort genannten Voraussetzungen gelten als erfüllt.

Durch die Finanzierung über die Investitionsförderung nach HIFG ist es daher möglich, die Maßnahmen trotz ambitionierten Zeitplans finanziell zu unterstützen bzw. zu verwirklichen.

Die Maßnahmen sind nach § 4 Absatz 1 Ziffer 8 (Sportförderung) und Ziffer 2 (Verkehrsinfrastruktur/ Städtebau) HIFG förderfähig. Eine Weiterleitung der Mittel an Dritte, wie es bei den beiden Investitionskostenzuschüssen mit Hilfe von Zuwendungsbescheiden oder -verträgen beabsichtigt ist, ist nach § 5 Absatz 3 HIFG möglich. Es ist beabsichtigt, die Zuwendung als Festbetragsfinanzierung zu gewähren. Reduzieren sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der bewilligten Zuwendung, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung am 1. Juni 2026 beschlossen.

Dr. Sven Schoeller
Oberbürgermeister